

Verordnung über die Förderung und Unterstützung des Jugendsports in der Gemeinde Emmen

Der Gemeinderat von Emmen erlässt gestützt auf Art. 4 des Reglements über die Beiträge an Vereine und Institutionen der Gemeinde Emmen vom 18. März 2008 folgende Verordnung:

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Emmen fördert und unterstützt sportliche Aktivitäten in Kinder- und Jugendabteilungen, die von Sportvereinen und anderen Institutionen im Bereich Sport getragen werden.

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Beiträge können ausgerichtet werden an:

- a) Sportvereine und Institutionen im Bereich Sport
- b) Sportangebote, die nicht durch einen Sportverein organisiert werden, aber mindestens 25 Trainingseinheiten pro Jahr beinhalten. Diese Angebote sollen kostendeckend sein und dürfen keinen kommerziellen Charakter haben.

² Sport- und Trainingsangebote müssen von qualifizierten Leitern durchgeführt werden.

Art. 3 Kriterien

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach

- a) der Anzahl Kinder und Jugendlicher (Kopfbeiträge)
- b) der Qualität des Angebots.

² Kopfbeiträge werden ausgerichtet nach der Anzahl Kinder und Jugendlicher im Alter von 6-18 Jahren, welche einem Sportverein angehören und aktiv im Training stehen oder ein Sportangebot in Emmen besuchen.

³ Die Qualität des Angebots ist von den gesuchstellenden Sportvereinen und Institutionen mit einem schriftlichen Nachwuchskonzept jährlich zu dokumentieren.

Art. 4 Beitrags- und Leistungsvereinbarung

Mit dem gesuchstellenden Sportverein und der gesuchstellenden Institution wird auf der Basis des jährlichen Gesuchs und Nachwuchskonzepts in geeigneter Form eine Beitrags- und Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Das Sportamt Emmen ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung und die Kontrolle der gesetzlichen und vereinbarten Rahmenbedingungen.

² Der Gemeinderat Emmen erlässt auf Antrag der Sportkommission ergänzende Richtlinien über die Förderung und Unterstützung des Jugendsports in der Gemeinde Emmen.

Art. 6 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Verordnung über die Beiträge an Vereine und Institutionen der Gemeinde Emmen vom 28. Mai 2008 gelten auch im Bereich des Jugendsports, soweit nicht in dieser Verordnung eine abweichende Regelung getroffen ist.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Emmenbrücke, 28. Mai 2008

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident

Dr. Th. Willi

Gemeindeschreiber

P. Vogel